



Richtig vorsorgen

Was in Singapur lebende Deutsche bei der Nachlassplanung beachten sollten



Die Nachlassplanung ist ein sensibles Thema. Insbesondere vor Erreichen einer gewissen Altersgrenze beschäftigen sich viele Expats hiermit überhaupt nicht. Doch wer sich für ein Leben in Singapur entscheidet, geht damit auch das Risiko ein, dass das singapurische Rechtssystem bei der Nachlassverteilung eine entscheidende Rolle übernimmt. Das kann zu unerwünschten Konsequenzen führen.

Zunächst einmal besteht die Möglichkeit, dass trotz der deutschen Staatsangehörigkeit eines Erblassers nicht deutsche, sondern singapurische Gerichte über Erbstreitigkeiten entscheiden. Viele Expats haben ihre familiären Bindungen noch in Deutschland und gehen - bewusst oder unbewusst - davon aus, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Gerichte der Bundesrepublik über die Verteilung ihres Nachlasses urteilen werden. Einen international anerkannten Grundsatz, nach dem nur die Nationalität des Erblassers für die internationale Zuständigkeit eines Gerichts ausschlaggebend wäre, gibt es allerdings nicht. Verstirbt ein deutscher Staatsbürger, wird ein deutsches Gericht zwar, zumindest wenn sich auch in Deutschland Nachlassvermögen befindet, grundsätzlich seine Zuständigkeit für eine Erbstreitigkeit bejahen. Das schließt aber nicht aus, dass sich auch singapurische Gerichte als zuständig ansehen, wenn sie denn angerufen werden. Die Gerichte Singapurs gehen in der Regel dann von ihrer eigenen Zuständigkeit aus, wenn in rechtlicher Hinsicht ein ausreichender Zusammenhang zwischen Singapur und dem zu entscheidenden Fall besteht. Beim Streit um das Erbe einer Person, die dauerhaft in Singapur lebte, liegt dieser Zusammenhang zumindest dann nahe, wenn es um die Verteilung von Immobilien in Singapur oder von beweglichem Vermögen, zum Beispiel Geld geht.

Weiter besteht das Risiko, dass eine erbrechtliche Streitigkeit nach singapurischem Erbrecht entschieden wird. Dies gilt selbst dann, wenn ein deutsches Gericht den Fall entscheidet. Denn die Frage, welches nationale Erbrecht anwendbar ist, ist von der Bestimmung des zuständigen Gerichts unabhängig. Ein deutsches Gericht wird grundsätzlich das Erbrecht des Staates anwenden, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War dies Singapur, kommt grundsätzlich

singapurisches Recht zur Anwendung (Ausnahmen gelten zum Beispiel für in Deutschland liegende Immobilien).

Entscheidet ein Gericht eine erbrechtliche Streitigkeit am Maßstab des singapurischen Rechts, kann die Nachlassverteilung den Erwartungen des Erblassers empfindlich widersprechen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hatte oder diese die vorgeschriebenen Formalien nicht erfüllt und daher unwirksam ist. Dass das singapurische Recht stark vom deutschen Erwartungshorizont abweicht, bekommen vor allem uneheliche Kinder schmerzvoll zu spüren. Denn anders als in Deutschland sind sie in Singapur weitgehend von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Sie können lediglich ihre Mutter beerben. Und auch das geht nur, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind. Stirbt der Vater, gehen sie im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge leer aus. Darüber hinaus kennt Singapur kein den deutschen Regeln entsprechendes Pflichtteilsrecht für Ehegatten. Und auch ein gesetzliches Erbrecht für den hinterbliebenen Partner einer gleichgeschlechtlichen (in Deutschland eingetragenen) Lebenspartnerschaft ist hier unbekannt.

Die mögliche Entscheidung erbrechtlicher Streitigkeiten durch singapurische Gerichte sowie die denkbare Anwendung singapurischen Rechts machen eine frühzeitige Beschäftigung mit der Nachlassplanung für in Singapur lebende Deutsche unerlässlich. Wer die bestehenden Unwägbarkeiten kennt, kann durch eine vorausschauende Planung Überraschungen und Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen vermeiden. Idealerweise sollte ein letzter Wille erstellt werden, der hinsichtlich der Formalien und des Inhalts sowohl den Vorschriften des deutschen als auch des singapurischen Rechts entspricht. Wird ein Testament gleich zweisprachig erstellt, kann das Nachlassverfahren zudem erleichtert werden. In Singapur bietet es sich darüber hinaus noch an, Informationen über seine letztwillige Verfügung, etwa das Datum der Errichtung oder den Ort, an dem die Verfügung verwahrt wird im Testamentsregister „*Wills Registry*“ zu hinterlegen. Damit kann ein weiterer Beitrag zur Sicherung der gewünschten Erbfolge geleistet werden.

Sebastian Blasius, Rechtsanwalt und Registered Foreign Lawyer in Singapur